



Frauengemeinschaft St. Martin Baar

STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Frauengemeinschaft St. Martin besteht ein im Jahr 1925 gegründeter, nicht-gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinn von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Baar. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Er ist parteipolitisch neutral.

Er ist Mitglied des Zuger Kantonalen Frauenbundes (ZKF) und somit gleichzeitig dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2

Die Mitglieder des Vereins sind bestrebt, aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung wahrzunehmen und ihren spezifischen Auftrag in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen.

Art. 3

Aufgaben des Vereins

- Förderung der Persönlichkeitsbildung und der Selbstverwirklichung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- Weiterbildung mit den Schwerpunkten Gesellschaft, Religion und Kultur
- Erfüllung sozialer Aufgaben
- Förderung der Mitverantwortung/Mitentscheidung in kirchlichen und öffentlichen Belangen
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- Engagement für ökumenische Bestrebungen
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
- Zusammenarbeit mit ZKF und SKF

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken. Beitrittsgesuche sind an ein Vorstandsmitglied zu richten und erhalten ihre Gültigkeit mit dem Bezahlen des Mitgliederbeitrages.

IV. Organisation

Art. 5

Die **Organe** des Vereins

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 6

Die **Generalversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder der Revisionsstelle einberufen werden, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung.

Art. 7

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin/das Co-Präsidium einzureichen.

Über nicht traktandierte Geschäfte darf kein Beschluss gefasst werden, sofern nicht 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen eine sofortige Behandlung beschliessen.

Art. 8

Bei **Wahlen und Abstimmungen** entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung bzw. Wahl durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 9

Aufgaben der Generalversammlung

- Abnahme des Protokolles der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und die Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle und die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages gemäss Art. 14
- Wahl der der Präsidentin/des Co-Präsidiums, der Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Verabschiedung und Änderung der Statuten gemäss Art. 18 (bei Bedarf)
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins gemäss Art. 19 (bei Bedarf)
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste

Art. 10

Dem Vorstand gehören an

- Präsidentin/Co-Präsidium, Kassierin, Aktuarin und weitere Vorstandsmitglieder
- Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und verteilt die Ressorts.

Die **geistliche Begleitung** des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam der Pfarrei geregelt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die maximale **Amtszeit** beträgt zwölf Jahre. Die Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Die Amtszeit der Präsidentin / des Co-Präsidiums beträgt maximal neun Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand. Die geistlichen Begleiter unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

Art. 11

Aufgaben des Vorstandes

- Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- Verantwortung für die Vereinsführung und für alle anfallenden Geschäfte
- Erarbeitung des Jahresprogrammes
- Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Bestellung von Ressorts
- Gründung, Begleitung und Integration von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Presse- und Informationsarbeit
- Regelmässiger Kontakt mit dem Zuger Kantonalen Frauenbund (ZKF) und mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF)

Die Präsidentin/das Co-Präsidium lädt rechtzeitig unter Angaben der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet diese. Der Vorstand entscheidet mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Der Vorsitzenden kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Die **Aktuarin** führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Sie besorgt weitere Schreibarbeiten des Vorstandes.

Die **Kassierin** ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung.

Die Präsidentin oder ein Mitglied des Co-Präsidiums zeichnen kollektiv zu zweien mit der Kassierin. Für Bank- und Postcheckverkehr haben die Kassierin und die Präsidentin oder die Mitglieder des Co-Präsidiums je Einzelunterschrift.

Art. 12

Gruppierungen innerhalb des Vereins

Der Vorstand kann bestimmten Untergruppen, wie z.B. Gruppe Junger Familien oder Kinderhort, eine gewisse Selbständigkeit gewähren: Leitung durch zuständiges Team mit gruppenorientierem Programm, eigener Rechnungsführung und Integration in die Vereinskasse am Ende des Vereinsjahres. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in einer separaten schriftlichen Vereinbarung geregelt.

Art. 13

Die **Revisionsstelle überprüft** die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Die Revisionsstelle besteht aus mindestens 2 Revisorinnen, deren Amtsdauer derjenigen des Vorstandes entspricht. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und verfasst zu Handen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

V. Finanzen

Art. 14

Finanzielle Mittel

- Bestehendes Vermögen und dessen Erträge
- Mitgliederbeiträge, Maximalhöhe CHF 50.00 pro Jahr
- Einnahmen aus Kursen und Veranstaltungen
- Zuwendungen und Legate
- Unterstützung durch kirchliche und öffentliche Institutionen

Über die Verwendung der Mittel verfügt der Vorstand nach freiem Ermessen, sofern sich die Ausgaben auf die unter Artikel 2 und 3 umschriebenen Aufgaben beschränken.

Art. 15

Das **Geschäftsjahr** fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 16

Der **Mitgliederbeitrag** wird von der Generalversammlung festgesetzt und beträgt maximal CHF 50.00 pro Jahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 17

Der Verein entrichtet dem Zuger Kantonalen Frauenbund (ZKF) die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18

Eine **Revision der Statuten** wird in die Wege geleitet, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder das Begehren stellt. Die Statutenänderung wird an der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen

Art. 19

Zur **Auflösung des Vereins** bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 20

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht der Kirchgemeinde Baar angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahre keine Neugründung, so ist dieses Vermögen einer frauenfördernden oder sozialen Institution zuzuwenden.

Art. 21

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. März 2015 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Sie treten ab sofort in Kraft.

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Angela Inäbnit-Riedi

Ruth Hotz-Trinkler